

Sitzung vom 2. September 1998

2000. Anfrage (Altlasten)

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 15. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an,

1. wie hoch der Prozentsatz (differenziert nach den verschiedenen Kategorien) der effektiven Altlasten gemessen an den Altlast-Verdachtsflächen ist.
2. wie hoch der Prozentsatz jener Altlast-Verdachtsflächen ist, welche sich als blosser Abfall entpuppen.

Begründung:

Anlässlich der Kantonsratsdebatte vom 8. Juni 1998 wurde von Kantonsrätin Esther Arnet, Dietikon die unwidersprochene Behauptung in den Raum gestellt, wonach die Trefferquote effektiver Altlasten gemessen an den Altlast-Verdachtsflächen weit über 90% liege. Diesbezügliche Erhebungen im Kreise der Privatwirtschaft ergeben allerdings ein ganz anderes Bild, wonach die Trefferquote klein ist.

Auch entpuppen sich Altlast-Verdachtsflächen oft als Abfall.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

1. Kantonsweit sind 11136 Standorte im Kataster der Altlasten und Verdachtsflächen, der öffentlich zugänglich ist, eingetragen. Neben Ablagerungsstandorten (37,6%) und Unfallstandorten (7,3%) sind auch Betriebsstandorte (55,1%) in diesem Altlastenverdachtsflächenkataster verzeichnet. Erfasst sind Betriebe, bei denen regelmässig mit grösseren Mengen von umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Teilweise wurden besonders umweltrelevante Branchen systematisch in den Kataster aufgenommen (z.B. Chemischreinigungen wegen der regelmässig im Untergrund und in der Bausubstanz festgestellten stark umweltgefährdenden chlorierten Lösungsmittel [CKW]). Dabei wurde u.a. auf die Erfahrungen des Umweltbundesamtes Berlin abgestellt, das 1986 eine Liste mit 31 Branchen herausgegeben hat, bei denen mit grosser Wahrscheinlichkeit umweltgefährdende Stoffe verwendet wurden.

Der Kataster der Altlasten und Verdachtsflächen stützt sich auf §31 des kantonalen Abfallgesetzes (LS 712.1). Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden von der zuständigen kantonalen Fachstelle, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), insgesamt knapp 700 Fälle abschliessend behandelt, bei denen ein Verdacht auf Kontaminationen am Standort vorlag. Die Auswertung der bisher vom AWEL bearbeiteten Bauvorhaben zeigt, dass in über 95% aller Fälle Kontaminationen zutage traten.

	Abgeklärte Standorte Anzahl	Ablagerungs- standorte Anzahl	Betriebs- standorte Anzahl	Unfallstandorte Anzahl
Belastete Standorte	659	193	378	88
Nicht belastete Stand- orte (aber mit sach- licher Begründung erfasst)	25	10	14	1
Fehleinträge (ungerechtfertigt erfasst)	5	0	5	0
Total	689	203	397	89

Wo Kontaminationen aufgefunden wurden (659 Fälle), hatte die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept für die anfallenden Bauabfälle vorzulegen, das Gewähr für eine umweltgerechte Entsorgung der Abfälle bot. In 25 Fällen lagen zwar Anhaltspunkte für Kontaminationen vor, die vorgenommenen Untersuchungen zeigten aber, dass keine Schadstoffe am

Standort vorgefunden wurden. Schliesslich lagen nur bei einer sehr geringen Anzahl von Standorten (5 Fälle) eigentliche Fehleinträge vor, d.h., diese Standorte hätten gar nicht in den Kataster eingetragen werden sollen. Selbstverständlich werden unbelastete Standorte und Fehleinträge aus dem Kataster gelöscht, sobald sich die Schadstofffreiheit der betreffenden Standorte erweist.

2. Nach §30 Abs. 1 Abfallgesetz sind Altlasten «Bereiche von Anlagen, Unfällen und Ablagerungen, für die nachgewiesen ist, dass sie die Umwelt durch das Vorhandensein oder die Emission von Schadstoffen gefährden. Als Altlasten gelten auch die zu diesen Bereichen gehörenden, mit Schadstoffen belasteten Feststoffe, insbesondere Bodenmaterialien». Aufgrund dieser Legaldefinition waren unter der Herrschaft des Abfallgesetzes auch Entsorgungen von mit Schadstoffen belasteten Bauabfällen als Altlastensanierungen zu bezeichnen. Nach kantonalem Recht handelte es sich somit bei über 95% der vom AWEL bearbeiteten Fälle um Altlastensanierungen. Dank dem kantonalen Altlastenrecht konnte im Sinne der Vorsorge sichergestellt werden, dass schadstoffbelastetes Aushubmaterial und ähnliches nicht unkontrolliert ausserhalb von bewilligten Deponien abgelagert wurde, was eine Gefahr für unsere Trinkwasservorkommen bedeutet hätte.

Mitte des letzten Jahres hat sich indessen die Rechtslage geändert. Am 1. Juli 1997 ist die Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) vom 21. Dezember 1995 in Kraft getreten, die neu auch Bestimmungen über die Altlastensanierung enthält. Gemäss Art. 32c Abs. 1 Satz 1 USG sorgen die Kantone dafür, «dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen». Ist ein durch Abfälle belasteter Standort in diesem Sinn sanierungsbedürftig, so ist er als Altlast zu bezeichnen. Es ist also neu zu unterscheiden zwischen «Altlasten», die auch ohne Bauvorhaben im Sinne einer Gefahrenbeseitigung zu sanieren sind, und «durch Abfälle belasteten Standorten», für die nur bei einem Bauvorhaben ein Entsorgungskonzept für die Bauabfälle vorzulegen ist. Die vom Bund eingeführte wesentlich enger gefasste Definition der Altlast verdrängt die vorbestehende kantonale Umschreibung der Altlast. Heute wird nur noch von einer Altlastensanierung gesprochen, wenn ein Sanierungsbedarf im Sinne von Art. 32c Abs. 1 USG ausgewiesen ist.

Mitunter bestehen noch Schwierigkeiten, die altrechtlichen kantonalen Begriffe sauber von den heute massgebenden bundesrechtlichen Begriffen abzugrenzen. In der folgenden Tabelle sind daher die vom Abfallgesetz und vom revidierten Umweltschutzgesetz verwendeten Begriffe gegenübergestellt:

	Abfallgesetz vom 25. September 1994	Umweltschutzgesetz (Revision vom 21. Dezember 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997)
Belastete Standorte	–	Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte (Art. 32c USG).
Altlasten	Bereiche von Anlagen, Unfällen und Ablagerungen, für die nachgewiesen ist, dass sie die Umwelt durch das Vorhandensein oder die Emission von Schadstoffen gefährden. Als Altlasten gelten auch die zu diesen Bereichen gehörenden, mit Schadstoffen belasteten Feststoffe, insbesondere Bodenmaterialien (§ 30 Abs. 1 AbfG).	Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (Art. 32c Abs. 1 Satz 1 USG).
Verdachtsflächen	Vermutete, aber noch nicht nachgewiesene Altlasten (§ 30 Abs. 2 AbfG).	

3. Ähnlich wie es das Abfallgesetz getan hat, fordert auch das Bundesrecht die Erstellung eines kantonalen Katasters. Art. 32c Abs. 2 USG bestimmt, dass die Kantone einen öffentlich zugänglichen «Kataster der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte» erstellen müssen. Die neue Altlasten-Verordnung des Bundes wird voraussichtlich den Begriff des «belasteten Standorts» genauer festlegen. In diesen Kataster sind einzutragen:

- Ablagerungsstandorte, d.h. stillgelegte und noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen;
- Betriebsstandorte, d.h. Standorte, deren Belastung von Anlagen oder Betrieben stammt, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde;
- Unfallstandorte.

Das Bundesrecht fordert somit die Erstellung eines Katasters, in den im wesentlichen die gleichen Standortkategorien aufzunehmen sind wie im Kataster nach Abfallgesetz. In den bundesrechtlich vorgeschriebenen Kataster sind alle Standorte einzutragen, bei denen tatsächlich Kontaminationen im Untergrund vorhanden sind. Art. 32c Abs. 2 USG schreibt somit nicht nur einen Altlastenkataster vor, sondern verlangt auch die Aufnahme der übrigen durch Abfälle belasteten Standorte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi